

4759/AB XXIII. GP

Eingelangt am 09.09.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am September 2008

GZ: BMF-310205/0115-I/4/2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4763/J vom 9. Juli 2008 der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser, Kolleginnen und Kollegen, betreffend „Erhöhte Umsatzsteuer auf wissenschaftlich-elektronische Informationsmittel“, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Der Umstand, dass gedruckte Medien dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10% unterliegen, während auf elektronische Medien der Normalsteuersatz von 20% zur Anwendung kommt, entspricht der derzeit geltenden EU-Rechtslage. Nach der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG dürfen Mitgliedsstaaten nur für die in der Richtlinie ausdrücklich angeführten Gegenstände und Dienstleistungen einen ermäßigten Steuersatz vorsehen.

Nach Anhang III Z 6 der Mehrwertsteuerrichtlinie ist ein ermäßigter Steuersatz zulässig für die „Lieferung von Büchern, einschließlich des Verleihs durch Büchereien (einschließlich Broschüren, Prospekte und ähnliche Drucksachen, Bilder-, Zeichen- oder Malbücher für Kinder, Notenhefte oder –manuskripte, Landkarten und hydrografische oder sonstige Karten), Zeitungen und Zeitschriften, mit Ausnahme von Druckerzeugnissen, die vollständig oder im Wesentlichen Werbezwecken dienen“.

Für elektronische Medien - beispielsweise CD-ROMs, auf denen der Inhalt eines Buches bzw. einer Fachzeitschrift gespeichert ist oder für entsprechende Online-Versionen – kann demnach seitens der Mitgliedsstaaten zurzeit kein ermäßigter Steuersatz eingeführt werden.

Zu 5. bis 8.:

Da der Normalsteuersatz für elektronische Medien keine erhöhte, sondern die einzig zulässige Besteuerung darstellt, liegen keine Mehreinnahmen vor, über deren Verwendung Angaben gemacht werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen